



Postanschrift: Stadt Leipzig, 04092 Leipzig

NuKLA e. V.
Maria Ziemer
Otto-Adam-Straße 14
04157 Leipzig

Amt für Umweltschutz

Prager Str. 118 – 136
04317 Leipzig
Postanschrift:
Stadt Leipzig, OE 36, 04092 Leipzig

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Telefon/Telefax

123-1601/-3405

E-Mail

umweltschutz@leipzig.de

Datum

26.06.15

Sehr geehrte Frau Ziemer,

nach einer Kanutour durch den Floßgraben am Himmelfahrtswochenende haben Sie mit offenem Brief vom 22.05.15 um die Beantwortung von Fragen gebeten. Zu den von Ihnen aufgeworfenen vier Fragen möchte ich Folgendes ausführen:

1. *Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die o. g. Kompletentfernung der Wasserpflanzen und die fast vollständige Beräumung des Wassers von dem für Paddelboote (also den Gemeindegebrauch) unproblematischen und für das Funktionieren des geschützten Ökosystem essentiellen Totholzes?*

Die Gewässerunterhaltung ist in den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten, die durch das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) ergänzt bzw. ausgestaltet wird. § 31 SächsWG regelt den Umfang der Unterhaltung und ergänzt die § 39 und 40 Abs. 4 sowie 42 WHG. Danach umfasst die Gewässerunterhaltung „insbesondere: 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses“. Die öffentlich rechtliche Verpflichtung beschränkt sich auf das wirtschaftlich Erforderliche (Abführung und Rückhaltung von Wasser, Geschiebeschwebstoffen und Eis) und hat dabei den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass bei der zum Zwecke des Wasserabflusses durchzuführenden Gewässerunterhaltung die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers auch als Lebensraum von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu fördern ist, § 39 Abs. 1 Ziff. 4 WHG. Bei künstlichen Gewässern wie dem Floßgraben ist der ursprüngliche Ausbauzustand zu erhalten. Dem Gewässerunterhaltungspflichtigen obliegt die Beseitigung von Hindernissen oder anderen Beeinträchtigungen für den Wasserabfluss oder bei schiffbaren Gewässern für die Schifffahrt.

Die Krautung des Floßgrabens ist als solche Gewässerunterhaltungsmaßnahme einzu-
stufen. Im Floßgraben erfolgte keine Kompletentfernung der Wasserpflanzen, sondern eine
Teilkrautung (in unterschiedlicher Intensität, je nach Abschnitt des Floßgrabens).

Die von Ihnen beschriebene Trübung des Gewässers resultiert aus dem von der Stadt Leipzig bei der Krautung nicht erlaubten Einsatz einer Schleppsense. Infolge dessen kam es zu einer temporären Schädigung des ökologischen Gesamtgefüges im Floßgraben. Die mittels Nebenbestimmung beauftragte ökologische Baubegleitung hat jedoch gezeigt, dass von der Teilkrautung keine europäisch, streng geschützten Arten betroffen gewesen sind.

2. *Mit welcher Regelmäßigkeit finden die Kontrollen der Sperrzeiten durch die Polizei statt.*

Kontrollen werden regelmäßig und unvorhersehbar durchgeführt.

Bei der Umsetzung der Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel am Floßgraben existieren geeignete und wirkungsvolle Maßnahmen der Überwachungsbehörden. Dabei wird streng darauf geachtet, dass rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt werden, da sich nur zum Schutz von Arten eine generelle, permanente und verdachtslose Überwachung aller Fahrzeuginsassen der Wasserfahrzeuge auf den Leipziger Gewässern, die möglicherweise in den Floßgraben fahren könnten, verbietet.

Kontrollmaßnahmen werden dennoch über die gesamte Zeit der Sperrung des Floßgrabens durchgeführt. Die mit den Einsatzkräften abgestimmten Termine sowie die genauen Intervalle werden aus Gründen der Effektivität des Kontrollsystems nicht vorab bekannt gegeben.

3. *Mit welchen Maßnahmen, neben der Kontrolle der Sperrung, wird die Stadt Leipzig einen dem Schutzstatus des Floßgrabens angemessenen Umgang der Benutzer durchsetzen?*

Aus Gründen des Artenschutzes wurde die von Ihnen angesprochene Allgemeinverfügung erlassen. Der von 1608 bis 1610 gebaute Kleine oder Leipziger Floßgraben ist ein Gewässer zweiter Ordnung, das in einer ausgewiesenen Schutzgebietskulisse liegt. Zu den Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde gehört u. a. die Kontrolle, inwieweit die verschiedenen Schutzgebietsfestsetzungen eingehalten werden.

Außer der temporären Einschränkung des Gemeingebrauchs des Floßgrabens und der Uferstreifen beidseits werden gegenwärtig keine weiteren Maßnahmen umgesetzt.

4. *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um dem Floßgraben eine Wiederherstellung seines ökologischen Gleichgewichts zu ermöglichen?*

Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung am Gewässer und auf den Ufergrundstücken und den Gewässerrandstreifen werden nur dann durchgeführt, wenn der Träger der Unterhaltungslast aufgrund der ihm nach § 39 Abs. 1 WHG und 31 Abs. 1 SächsWG obliegenden Verpflichtungen tätig werden muss. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden in der Stadt Leipzig demnach nur im gesetzlichen Umfang durchgeführt; d. h. sie werden so

realisiert, dass sie auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche beschränkt und die Belange des Naturschutzes gewahrt sind.

Da es zu den Gepflogenheiten des NuKLA e. V. gehört, zur Vermarktung seiner Klassischen Kartoffelkonzerte die offenen Briefe an die Verwaltung und deren Antworten zu veröffentlichen, stimme ich zur Vermeidung weiteren Schriftverkehrs bereits jetzt einer Veröffentlichung auf der Seite Ihres digitalen Internetauftritts unter der Bedingung zu, dass diese nicht weiter verlinkt werden kann.

In der Hoffnung Ihnen mit meinen Antworten behilflich gewesen zu sein, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



A. von Fritsch
Leiterin des Amtes
für Umweltschutz